

**A C H T U N G - Studierende im Grundstudium
Diplomprüfungsordnung vom 01.10.2006
in der geänderten Fassung vom 01.10.2009**

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf folgende Paragraphen der o.a. Diplomprüfungsordnung aufmerksam machen:

1.Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) erbracht hat

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

- (1) Für die Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 2 zu erbringen. Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 zur Studienordnung geregelt.
- (2) Die Nachweise sind bis zu der Meldung zu den betreffenden Prüfungsleistungen gemäß § 26 Abs. 1 zu erbringen.